



## **Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum**

### **I. Zuwendungszweck**

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen. Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

### **II. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

#### **1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern**

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

#### **2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern**

- Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
- Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

**3. Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind der Liste der förderfähigen Maßnahmen zu entnehmen (siehe [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds)).**

#### **4. Sonstige Maßnahmen**

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

### III. Höhe der Förderung

Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Wohneinheit.

Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000 € gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Gebäude in dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.

Die Höhe der Fördersumme darf eine Höhe von 49% der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

Es können mehrere Maßnahmen für ein und dasselbe Gebäude bzw. für ein und dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheids beauftragt werden.

Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

### IV. Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Einfamilienhaus steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Das Mehrfamilienhaus, in dem sich die zu sanierende Wohnung befindet, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (Gebäudeenergiegesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine Beratung durch eine/n Energieberater/in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (Liste siehe [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds)). In begründeten Einzelfällen kann von den genannten Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z.B. Eintrag in Handwerksrolle, Zertifikate, Gewerbeschein) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

## **V. Verfahren**

### **1. Antragstellung**

Antragsberechtigt ist der Haus- bzw. Wohnungseigentümer.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (herunterladbar unter [www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds](http://www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds)) in schriftlicher Form oder digital:

Hansestadt Lüneburg  
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Stichwort „Förderung energetische Sanierung“  
Postfach 2540  
21315 Lüneburg

oder per Email: [foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de](mailto:foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de)

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- Technische Daten der Maßnahme/n
- Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen
- Nachweis über die fachliche Qualifikation des/r ausführenden Betriebs/e
- ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese
- Maßnahme/n

### **2. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

### **3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen**

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

### **4. Bewilligung und Auszahlung**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheides beauftragt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist vor Ablauf der sechs Monate beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

## **VI. Rückerstattung von Fördermitteln**

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

## **VII. Gebietsbezogene Förderfonds**

Sofern auf einzelne Stadtgebiete beschränkte, den in Ziffer I genannten Förderzweck erfüllende Förderfonds aufgelegt werden, sind die Ziffern II bis VI dieser Förderrichtlinie entsprechend anzuwenden. Die Ansprüche aus den speziellen Förderfonds schließen eine Förderung der entsprechenden Maßnahme aus dem allgemeinen Fonds aus, solange noch Fördermittel im speziellen Fonds vorhanden sind.

## **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2023 in Kraft.

---

Kalisch, Oberbürgermeisterin